



Dezernat II  
Jugendamt  
Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst

Fachdienst Eingliederungshilfe  
Stand: 04.11.2024

### Merkblatt

#### § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

#### *Antragsbearbeitung im Jugendamt Landkreis Teltow-Fläming, Fachdienst Eingliederungshilfe*

##### 1. Eingang des Antrages

2. Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit durch die zuständige Fachkraft im Amt

3. Ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit

- **nicht gegeben**, dann erfolgt Weiterleitung des Antrages an zuständige(n) Behörde/Rehabilitationsträger.
- **gegeben**, dann erfolgt Eingangsbestätigung des Antrages und Vereinbarung eines Termins für ein Beratungsgespräch (Anamnesegespräch).

##### 4. Beratungsgespräch (Eltern und Kind) Inhaltlicher Fokus liegt auf:

- u. a. Erfassen von Fähigkeiten Ihres Kindes
- bisherige Leistungen anderer Rehabilitationsträger (Krankenkassenleistungen)
- Hinweis auf das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII
- Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35a SGB VIII
- Hinweis auf das Nachrangverhältnis der Jugendhilfe gem. § 10 SGB VIII gegenüber Leistungen der Schule und der gesetzlichen Krankenkassen
- Schweigepflichtsentbindung

##### **Ansprechpartner/ Kontaktdaten**

Telefon:  
03371/ 608 3566 Frau Bylnyk  
03371/ 608 3568 Frau Eichstaedt  
03371/ 608 3543 Frau Lenz  
03371/ 608 3526 Frau Mielitz  
03371/ 608 3350 Frau Schella

Fax: 03371/ 608 9150

E-Mail: [eingliederungshilfe51.2@teltow-flaeming.de](mailto:eingliederungshilfe51.2@teltow-flaeming.de)

Anschrift: Jugendamt Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Nach **§ 35a SGB VIII** haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a) ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht,  
**und (!)**
- b) daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Durch das Vorliegen einer seelischen Störung kann es zu einer Ausgrenzung aus altersgemäßen sozialen Bezügen kommen. Erst wenn zu einer solchen seelischen Störung die **Teilhabebeeinträchtigung** hinzukommt, liegt eine seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII vor.

## 5. Anforderung erforderlicher Unterlagen gemäß § 20 SGB X

- **Schule** (Kopien aus der Schülerakte; Formblätter des Jugendamtes; Unterlagen des Feststellungsverfahrens sonderpädagogischer Förderbedarf)
- **Schulzeugnisse** der letzten zwei Schuljahre
- **Befundunterlagen** (z.B. Ergotherapie, Logopädie)
- **Gutachten** (Bei Bedarf kann eine Begutachtung über das Jugendamt in Auftrag gegeben werden.)
- **Elternfragebogen** und **Informationsbogen zum Antrag** (Formblätter JA TF)

Gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit, d.h. inwiefern eine seelische Störung beim betreffenden Kind/ Jugendlichen vorliegt, einzuholen.

Ein solches **Gutachten**<sup>1</sup> kann erstellt werden von:

- Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Ärzten oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

## 6. Prüfung der **Anspruchskriterien**

- Sichtung der vorliegenden Unterlagen durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt Teltow-Fläming
- Erstellen eines Teamprotokolls

Die **Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** wird

durch die Fachkraft im Amt festgestellt. Um diese **Gesamteinschätzung** vornehmen zu können, bedarf es einer **multidimensionalen Betrachtung** des Sachverhalts und einer **abschließenden Bewertung** der verschiedenen Informationen aus Befundunterlagen, Schulunterlagen, Gesprächen und Gutachten.

Die **Beratung** erfolgt innerhalb eines multiprofessionellen Teams.

## 7. Entscheidung

- Teambesprechung

### 7.1 Bewilligung

- Erstellen des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid

### 7.2 Ablehnung

- Möglichkeit der Anhörung
- Ablehnungsbescheid

Die **Anhörung** gemäß § 24 SGB X kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Im Einzelfall kann eine Beratung über geeignete Hilfen (z.B. Krankenkassenleistungen) zur Abdeckung des bestehenden Hilfebedarfs erfolgen.

<sup>1</sup>Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD, aktuell 10. Revision), in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

# Hinweise

## 1. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Zu allen Fragen der Teilhabe und Rehabilitation kann im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen oder ergänzend zur Beratung anderer Stellen die kostenlose Beratung in einer EUTB-Beratungsstelle in Anspruch genommen werden. Die Beratung findet unabhängig von Trägern, die die Leistungen bezahlen oder erbringen, statt.

[Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\) | www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## 2. Persönliches Budget §29 SGB IX

Die Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII können auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen erfolgt hierzu auf Grund der Komplexität eine gesonderte Beratung.

## 3. Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Schule

### 3.1. Teilleistungsstörungen/ Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81., ICD- 10) (F81.0 Lese- Rechtschreibstörung, F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung, F81.2 Rechenstörung, F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten)

**Lese-Rechtschreibstörungen und Rechenstörungen** sind Teilleistungsstörungen, für deren Kompensation und eine entsprechende Förderung vorrangig die Schule verantwortlich ist. Wenn Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten auftreten, hat die **Schule** auf Grund ihres **vorrangigen Bildungsauftrages** zu gewährleisten, dass Kinder vom Beginn ihrer Schullaufbahn rechtzeitig und professionell gefördert werden. Einer Störung der kindlichen Psyche kann so präventiv begegnet werden und eine Verfestigung, im Sinne einer (drohenden) seelischen Behinderung, kann vermieden werden [Grundsätze der Förderung: Vgl. dazu § 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG); §§ 5 und 6 Grundschulverordnung (GV)].

Gemäß der **Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben- Rechnen Verordnung – LRSRV) vom 17.08.2017, bestimmt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg<sup>2</sup>**, sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens gezielt schulisch zu fördern.

Diese Förderung beinhaltet zusätzlichen Förderunterricht und Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches.

Der *Nachteilsausgleich* kann umfassen:

- bei besonderen Schwierigkeiten im **Lesen und Rechtschreiben** (§ 5 Abs. 2 LRSRV):
  - a. die Ausweitung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
  - b. die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
  - c. die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter).
- bei besonderen Schwierigkeiten im **Rechnen** (§ 7 Abs. 2 LRSRV)
  - a. die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
  - b. das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und
  - c. den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel.
  - d.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens können auch Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung (-> §5 Abs. 3 LRSRV: stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen; Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch) angewandt werden.

---

<sup>2</sup> Quelle: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv>

Die Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung (LRSRV) gilt für:

- Grundschulen,
  - Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule oder der Sekundarschule I, II unterrichten
  - Gesamtschulen,
  - Oberschulen,
  - Gymnasien,
  - Einrichtungen der beruflichen Bildung und
  - Schulen des 2. Bildungsweges.
- o *Kontakt zur Schule/ Schulleitung*
  - o *Kontakt Schulpsychologischer Dienst, Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel (Kontakt zum Schulpsychologen ist ab Klasse 5 verpflichtend)*

**3.2. Förderung bei Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten im schulischen Kontext**

Besteht schulischer **Förderbedarf aufgrund von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten** sind schulinterne Fördermaßnahmen einzuleiten und im Bedarfsfall ergänzende Förderung durch Sonderpädagogen zu veranlassen (Einleitung Feststellungsverfahren sonderpädagogischer Förderbedarf).

- o *Kontakt zur sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle Landkreis Teltow-Fläming sowie den Schulen*

**4. Hinweise zum §36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

→ konkret: §36a Abs. 3 SGB VIII

<sup>(3)</sup> <sup>1</sup>Werden Hilfen (...) vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe **vor der Selbstbeschaffung** über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,

2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und

3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.